



## Merkblatt Erbausschlagung

### Die Zeit zwischen dem Tod und der Konkurseröffnung

Wie weiter nach der Erbausschlagung? Was dürfen die Erbinnen und Erben und was nicht? Nachfolgend sind einige generelle Punkte aufgeführt.

	Was ist erlaubt?	Was ist <u>nicht</u> erlaubt?
<b>Abonnemente (z.B. Zeitungen, Internet, Mobile, TV etc.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dürfen gekündigt werden</li> </ul>	
<b>Banken und Versicherungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dürfen über den Tod des Erblassers / der Erblasserin informiert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Verfügung über das Vermögen des Erblassers / der Erblasserin</li> </ul>
<b>Briefkasten / Post</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Darf geleert und Post ungeöffnet an das Konkursamt weitergeleitet werden</li> </ul>	
<b>Fahrzeug(e)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allfälliges Umparkieren ist gestattet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Verkauf oder Schenkung</li> </ul>
<b>Todesfallkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dürfen mittels Forderungseingabe (bis max. CHF 3'000.-) in der 3. Klasse beim Konkursamt geltend gemacht werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dürfen <u>nicht</u> vom Vermögen des Erblassers / der Erblasserin bezahlt werden</li> </ul>
<b>Vermögenswerte Dritter</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Dürfen <u>nicht</u> herausgegeben werden</li> </ul>
<b>Wohnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kühlschrank und Tiefkühler dürfen geleert und rasch verderbliche Ware entsorgt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnung darf <u>nicht</u> geräumt werden</li> <li>Keine Entnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten</li> </ul>

## Diverse Fragen

### **Welche Möglichkeiten hat die Erbin oder der Erbe? Was muss sie respektive er unternehmen? Welche Fristen sind zu beachten?**

- Die Ausschlagung hat innert drei Monaten nach dem Tod oder der Zustellung des amtlichen Inventars zu erfolgen (Art. 567 ZGB).
- Öffentliches Inventar innert Monatsfrist verlangen, um Kenntnisse über Aktiven und Passiven des Nachlasses zu erhalten (Art. 580 ff. ZGB).

### **Wie geht es nach dem Ausschlagen der Erbschaft weiter?**

- Haben alle Erbinnen und Erben das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen, überweist die Erbschaftsbehörde die Ausschlagungserklärungen an das Kantonsgericht, welches über die Konkurseröffnung entscheidet. Wird die Konkurseröffnung gutgeheissen, so wird das Konkursamt mit dem Vollzug des Konkurses beauftragt.

### **Wem werden die Schlüssel zur Wohnung übergeben?**

- Die Schlüssel müssen dem Erbschaftsamt übergeben werden.  
Bei Konkurseröffnung werden die Schlüssel dem Konkursamt weitergegeben.

### **Was passiert, wenn bei der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss entsteht?**

- Nach Abzug der Auslagen und Gebühren des Konkursamtes wird der Überschuss an die Erbinnen und Erben ausbezahlt (Art. 573 Abs. 2 ZGB).

### **Für welche Schulden haftet die Erbin respektive der Erbe persönlich?**

- Für alles was sie oder er in Auftrag gegeben hat (Leidmahl, Grabstein, Inserate, etc.).

### **Was passiert mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge sowie aus der Lebensversicherung?**

- Diese gehen in der Regel vollumfänglich an die Begünstigten (gemäss Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung bzw. Versicherung).

### **Wie verhält es sich mit Erbvorbezügen und Schenkungen?**

- Rückforderungen von Erbvorbezügen und Schenkungen der letzten 5 Jahre sind möglich.

### **Welches sind die Möglichkeiten der Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer?**

- Vermächtnis in **Geldforderung** umwandeln und beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe (im Nachrang zur 3. Klasse) anmelden.

### **Muss die Steuererklärung der oder des Verstorbenen durch die Erbinnen und Erben ausgefüllt werden?**

- Es besteht keine Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung. Wenn die Angaben und Unterlagen vorhanden sind, kann die Steuererklärung beim zuständigen Steueramt abgegeben werden.